

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 5/06 B

1. .... ,
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft der Stadt Cottbus und der Agentur für Arbeit  
Cottbus,  
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r  
und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-  
Brandenburg vom 25. Januar 2006 - L 25 B 1037/05 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 25. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 19. Juli 2005 zurückgewiesen. Die Antragsteller haben am 28. Januar 2006 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel, also auch keine Beschwerde gegeben. Mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) angefochten werden.
- 3 Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG liegt vor. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Die Antragsteller wollen sich mit der Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren nach Ablehnung einer einstweiligen Anordnung ergangenen Beschluss des LSG (§ 176 SGG). Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie das LSG den Antragstellern zutreffend mitgeteilt hat (s S 16 des Beschlussumdrucks) - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

